

Udo Winter

Tagespflege planen

Marktchancen nutzen



Häusliche Pflege
PFLEGEDIENSTE BESSER MANAGEN.

Udo Winter

Tagespflege planen

Marktchancen nutzen

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Sämtliche Angaben und Darstellungen in diesem Buch entsprechen dem aktuellen Stand des Wissens und sind bestmöglich aufbereitet.

Der Verlag und die Autoren können jedoch trotzdem keine Haftung für Schäden übernehmen, die im Zusammenhang mit Inhalten dieses Buches entstehen.

© VINCENTZ NETWORK, Hannover 2015

Besuchen Sie uns im Internet: www.haeusliche-pflege.net

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelbild: fotolia, bloomua
Satz: Heidrun Herschel, Wunstorf

ISBN 978-3-86630-421-5

eBook-Herstellung und Auslieferung:
readbox publishing, Dortmund

www.readbox.net

Udo Winter

Tagespflege planen

Marktchancen nutzen

VINCENTZ NETWORK

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Kapitel I

- 1 Leistungen für Tages- und Nachtpflege nach dem Pflege-Stärkungsgesetz**
- 2 Konzeptionelle Möglichkeiten der Tagespflege**
 - 2.1 Tagespflege in Kombination mit ambulanter Pflege
 - 2.2 Tagespflege als solitäre Pflegeeinrichtung
 - 2.3 Tagespflege und stationäre Pflege
 - 2.4 Tagespflege und Tagesstätte
 - 2.5 Tagespflege als vernetztes Wohn- und Pflegeangebot
 - 2.6 Zusammenfassung

Kapitel II

- 3 Grundvoraussetzungen für die Planung einer Tagespflege**
- 4 Notwendige Unterlagen für die Beantragung eines Versorgungsvertrages**
- 5 Allgemeine Gesetzliche Grundlagen**
 - 5.1 Heimgesetz
 - 5.2 Qualitätssicherung
 - 5.3 Hygieneanforderungen
- 6 Bauliche Voraussetzungen**
 - 6.1 Rechtliche Grundlagen

- 6.2 Raumprogramm
- 7 Personalanforderungen**
- 7.1 Leitende Pflegefachkraft
- 7.2 Personalanforderungen Tagespflege
- 8 Beförderung**
- 8.1 Fahrzeuge/Fahrer
- 8.2 Problem Fahrdienst
- 9 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 87b SGB XI)**
- 9.1 Merkmale der zusätzlichen Betreuungsleistungen gemäß § 87b SGB XI
- 9.2 Personelle Voraussetzungen/Finanzierung
- 10 Schlussbemerkung**

Anlagen

Anlage 1: Heimrechtliche Regelung „Betreutes Wohnen“

Anlage 2: Musterheimvertrag

Anlage 3: Muster Inhaltsverzeichnis Qualitätshandbuch

Anlage 4: Beispiele bauliche Mindestanforderungen Tagespflege

Anlage 5: Muster Struktur-Erhebungsbogen

Anlage 6: Qualitätsanforderungen Betreuungskräfte

Tabellennachweis

Einleitung

Mit dem Pflege-Stärkungsgesetz wird sich in den nächsten Jahren die Pflegeinfrastruktur erheblich ändern. Die Reform wird besonders die ambulante Versorgung Pflegebedürftiger verbessern und somit pflegende Angehörige durch zusätzliche finanzielle Unterstützung entlasten. Diese zusätzlichen Leistungen werden die ambulante Versorgung Pflegebedürftiger erheblich stärken. Insgesamt werden die zusätzlichen Leistungen des Pflege-Stärkungsgesetzes zu einer weiteren „Ambulantisierung“ der Pflege führen. Diese Veränderung wird dazu führen, dass zukünftig noch mehr in ambulante Wohn- und Pflegestrukturen investiert wird. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, werden ambulante Pflegedienste ihr Leistungsangebot erweitern müssen. Das betrifft auch stationäre Altenhilfeträger. Bei zunehmender rückläufiger Belegung werden sie sich konzeptionell verändern und sich der ändernden Nachfrage Pflegebedürftiger anpassen müssen. Was sind die richtigen Konzepte?

Die Stützung des sozialen Umfeldes, abgestufte bedürfnisorientierte Betreuungs- und Pflegeangebote sowie zeitgemäße finanzierbare neue Wohnformen werden in Zukunft eine noch größere Bedeutung bekommen. Eine schon 2011 von Verbänden der Bau- und Immobilienwirtschaft sowie dem Deutschen Mieterbund vorgestellte repräsentative Bevölkerungsumfrage unter deutschen Mietern und Eigentümern ab 50 Jahre ergab, dass zwei Drittel der Bundesbürger ein selbstbestimmtes Wohnen im Alter bevorzugen.

Dabei wird die stationäre Pflege auch weiterhin ein Stützpfeiler des Versorgungssystems sein. Allerdings ist es notwendig, dass die ambulante-, teilstationäre und vollstationäre Pflege organisatorisch und qualitativ zusammenwachsen. Die jetzige und besonders die zukünftige Generation Älterer wünscht sich kleine überschaubare Wohn- und

Pflegeeinrichtungen, in denen je nach Bedarf und Notwendigkeit bedürfnisorientiert betreut und gepflegt wird und jeder Pflegebedürftige über die Leistungen selber bestimmen kann.

Gefragt sind quartiersbezogene vernetzte kleine Versorgungszentren. Wesentliche Schnittstelle dieser relativ kleinen vernetzten Versorgungszentren sind Tagespflegeeinrichtungen. Tagespflege entwickelt sich immer mehr zu einem Bindeglied zwischen ambulanter und vollstationärer Pflege und trägt wesentlich dazu bei, dass Pflegebedürftige länger als in den vergangenen Jahren in gewohnter häuslicher Umgebung verbleiben können. Dazu beigetragen haben 2008 das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz, indem u. a. zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b auch für die Tagespflege genutzt werden können sowie die 50 % Nutzung der ambulanten Sachleistungen für die Tagespflege. Die zusätzlichen finanziellen Entlastungsleistungen für den ambulanten Bereich sowie die Nutzung der Tagespflege erhöhen die Akzeptanz von Tagespflegeeinrichtungen in der Bevölkerung. Die Konsequenz ist, dass die Auslastung in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Aufgrund der gestiegenen Leistungen durch das Pflegeversicherungsgesetz und der zunehmenden Akzeptanz in der Bevölkerung nahm in den letzten Jahren auch die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen zu.

Gab es beispielsweise in Niedersachsen 2008 noch ca. 140 Tagespflegeeinrichtungen, so ist die Zahl der Einrichtungen bis Dez. 2014 auf ca. 250 Einrichtungen gestiegen¹. Mit dem Pflege-Stärkungsgesetz ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Einrichtungen nochmals auf ca. 300 bis 400 Einrichtungen erhöhen wird. Nicht nur die Gesamtzahl der Einrichtungen steigt, auch die Platzzahl nimmt immer mehr zu. Betrug die durchschnittliche Platzzahl 2008 in Niedersachsen noch 12 Plätze pro Einrichtung, ist sie jetzt auf 16 Plätze angestiegen. Einrichtungen mit 30 bis 40 Plätzen sind keine Seltenheit mehr.

Der kontinuierliche Anstieg der Tagespflegeeinrichtungen trägt erheblich zu einer lückenlosen ambulanten Versorgung Pflegebedürftiger bei. Das teilstationäre Angebot ist aber nicht als ein einzelnes Angebot zu sehen, sondern sollte immer im Zusammenhang mit ambulanter und vollstationärer Pflege betrachtet werden. Es gibt die unterschiedlichsten

Konzepte der Tagespflege. Tagespflege als Solitäreinrichtungen, im Verbund mit ambulanten und/oder vollstationären Pflegeeinrichtungen oder als Bestandteil von vernetzten Wohn- und Pflegeangeboten.

Im den folgenden Ausführungen werden unterschiedliche Modelle und Konzepte der Tagespflege u. a. in Kombination mit Wohnangeboten vorgestellt ([Kapitel I](#)). Hierbei wird unter Berücksichtigung des Pflege-Stärkungsgesetzes besonders auf die Möglichkeit von Angebotserweiterung eingegangen. In [Kapitel II](#) werden die allgemeinen gesetzlichen, organisatorischen und fachlichen Anforderungen der Tagespflege beschrieben.

¹ Siehe Pflegelotse Stand Dezember 2014

Kapitel I

1 Leistungen für Tages- und Nachtpflege nach dem Pflege-Stärkungsgesetz

Das seit dem 01.01.2015 gültige Pflege-Stärkungsgesetz I trägt vorrangig zur finanziellen Verbesserung Pflegebedürftiger in der häuslichen Umgebung bei. Pflegebedürftige haben nunmehr die unterschiedlichsten Möglichkeiten der Kombination von Pflegeangeboten, um somit die für sie optimale Versorgung zu gewährleisten und möglichst lange in häuslicher Umgebung zu verbleiben. Betreuungsangebote bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen, ambulante Pflege, Tages- und Nachtpflege gewährleisten der Mehrheit der Pflegebedürftigen eine umfassende Versorgung.

Erstmals ist es möglich, dass Tages- und Nachtpflege sowie ambulante Pflegeleistungen parallel in Anspruch genommen werden können. Die beiden Leistungsangebote werden nun nicht mehr aufeinander angerechnet. Das bedeutet, es stehen für die ambulante Pflege und Tagespflege jeweils 100 % zur Verfügung.

Abb. 1 – Übersicht Leistungen des Pflegestärkungsgesetzes für die Tagespflege

	Pflegesachleistungen Häusliche Pflege		Pflegesachleistungen Tages- und Nachtpflege	
	2014	2015	2014 (50%)	2015 (100%)
Stufe 0 mit Demenz*	225 €	231 €		231 €
Stufe 1	450 €	468 €	225 €	468 €
Stufe 1 mit Demenz	665 €	689 €	225 €	689 €
Stufe 2	1.100 €	1.144 €	550 €	1.144 €
Stufe 2 mit Demenz	1.250 €	1.298 €	550 €	1.298 €
Stufe 3	1.550 €	1.612 €	755 €	1.612 €
Stufe 3 mit Demenz	1.550 €	1.612 €	755 €	1.612 €
Härtefall	1.918 €	1.918 €	–	–
Härtefall mit Demenz	1.918 €	1.918 €	–	–

* Gilt für Personen mit dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a SGB XI – das sind vor allem an Demenz erkrankte Menschen.

Neben einer 100 %igen Erhöhung der Sachleistungen für Tages- und Nachtpflege können u. a. an Demenz Erkrankte Leistungen bei Pflegestufe 0 in Anspruch nehmen, auch erhalten sie einen erhöhten Sachleistungsanspruch bei Pflegestufe 1 und 2.

Nach bisherigen Erfahrungen sind ca. 70 bis 80 % aller Gäste einer Tagespflegeeinrichtung demenziell erkrankt. Somit profitiert gerade dieser Personenkreis von den erhöhten Leistungen des Pflege-Stärkungsgesetzes.

Der Pflegeanteil (Pflegesatz) und die Fahrtkosten der Tagespflege werden über die Pflegesachleistungen finanziert. Der Anteil für Unterkunft/Verpflegung sowie Investitionskosten müssen prinzipiell privat finanziert werden. Die bisherigen Betreuungsleistungen in Höhe von 100,00 €, jetzt Betreuungs- und Entlastungsleistungen genannt, werden für demenziell Erkrankte auf Pflegestufe 0 erweitert. Neben den Pflegesachleistungen werden die Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen und die finanzielle Unterstützung für Verhinderungspflege erhöht.

Abb. 2 – Gesamte finanzielle Unterstützung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege

	Sachleistungen	Verhinderungspflege	Betreuungs- bzw. Entlastungsleistungen*
Pflegestufe 0 (mit Demenz)	231 €	1.612 € bis 2.418 €*	104 € bis 208 €
Pflegestufe 1	468 €	1.612 € bis 2.418 €*	104 €
Pflegestufe 1 (mit Demenz)	689 €	1.612 € bis 2.418 €*	104 € bis 208 €
Pflegestufe 2	1.144 €	1.612 € bis 2.418 €	104 €
Pflegestufe 2 (mit Demenz)	1.298 €	1.612 € bis 2.418 €*	104 € bis 208 €
Pflegestufe III	1.612 €	1.612 € bis 2.418 €*	208 €
Pflegestufe III (mit Demenz)	1.612 €	1.612 € bis 2.418 €*	104 € bis 208 €

Verhinderungspflege

* 50 % des Leistungsbetrages für Kurzzeitpflege kann zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden.

Betreuungs- und Entlastungsleistungen

* Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann zudem den nicht für den Bezug von ambulanten Sachleistungen genutzten Betrag (max. 50%) des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrages – für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote verwenden.

Mit den Entlastungsleistungen, der Verhinderungspflege und einem anteiligen Pflegegeld bei Nichtinanspruchnahme der ambulanten Sachleistungen kann der Gast/Angehörige die Kosten für Unterkunft/Verpflegung und Investitionskosten bezahlen. Je nach Pflegestufe können Pflegebedürftige eine bestimmte Anzahl an Tagen kostenfrei die Tagespflege nutzen.

Die zusätzlichen finanziellen Entlastungen für Pflegebedürftige und besonders für demenziell Erkrankte werden die Akzeptanz der Tagespflege noch wesentlich erhöhen und die Auslastung wird steigen.

2 Konzeptionelle Möglichkeiten der Tagespflege